



SbL 2

In Kopie per Mail: Ref. 21, EIU im Zuständigkeitsbereich des EBA, vpi-EBA und EBA-anerkannte Prüfer und Gutachter

Bearbeitung: Philipp Berghäuser
Telefon: +49 (228) 9826-215
Telefax: +49 (228) 9826-9199
E-Mail: BerghaeuserP@eba.bund.de
Ref21@eba.bund.de
Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de
Datum: 04.02.2020

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

21.70-21izsa/009-0001#007

Betreff: Einvernehmensherstellung gemäß Anlage 6 Nr. 3.3 EIGV und § 13 VV Bau

Bezug: -

Anlagen: 1. Antrag auf Herstellung des formalen Einvernehmens
2. Festlegung des Prüfumfanges und der Abnahmen
3. Vordruck Erteilung des formalen Einvernehmens

Gemäß Anlage 6 der EIGV in Verbindung mit § 13 VV Bau hat bei Maßnahmen, die einer Inbetriebnahmegenehmigung bedürfen oder der Stichprobe nach § 17 VV Bau unterliegen, die Beauftragung der Prüfsachverständigen (PSV)¹ im Einvernehmen mit dem Eisenbahn-Bundesamt (EBA) zu erfolgen.

Zur Klarstellung der Regelungen des § 13 VV Bau zur Einvernehmensherstellung gebe ich folgende Regelungen bekannt:

1. Bei den Maßnahmen, die einer Inbetriebnahmegenehmigung (IBG) gemäß Anlage 6 der EIGV bedürfen, aber nicht für eine Stichprobe nach § 17 VV Bau ausgewählt wurden, erfolgt eine vereinfachte Einvernehmensherstellung (im Wesentlichen Benennung des PSV) i.d.R. durch die Benennung der PSV mit der Anzeige einer Maßnahme nach EIGV (siehe Anlage 2.1 der VV IBG Infrastruktur). Das Einvernehmen gilt als hergestellt, wenn das EBA der Benennung eines PSV nicht innerhalb von 4 Wochen widerspricht. Das Einverständnis zur Benennung kann, die Ablehnung muss spätestens mit dem Bescheid zur Notwendigkeit einer IBG erfolgen.

¹ Bis zur Einführung der EPSV noch Prüfer und Gutachter; im weiteren Text PSV

2. Bei den Maßnahmen, die der Stichprobe nach § 17 VV Bau unterliegen, ist das Einvernehmen über die Beauftragung der PSV immer durch das EBA formal zu bestätigen. Die Beantragung kann spätestens mit Anzeige einer Maßnahme nach EIGV (siehe Anlage 2.1 der VV IBG Infrastruktur) oder mit dem Antrag zur Herstellung des formalen Einvernehmens gemäß der Anlage 1 dieses Schreibens erfolgen. In beiden Fällen sind die relevanten Unterlagen (Anlage 2: Festlegung des Prüfumfanges und der Abnahmen) beim EBA einzureichen. Ist das Einvernehmen über die Benennung des PSV bei Maßnahmen, die der Stichprobe nach § 17 VV Bau unterliegen, dieses aber der Eisenbahn nicht oder noch nicht mitgeteilt wurde, bereits nach Nr. 1 hergestellt, erfolgt keine erneute Einvernehmensherstellung. In diesen Fällen sind von den Eisenbahnen auf Aufforderung durch das EBA die Unterlagen gemäß der Anlage 2 nachzureichen.

Hinweise zur Bearbeitung:

Eine Information des EBA über die Erteilung des Einvernehmens an die BVS-EBA erfolgt nicht.

In dem Vordruck zur Erteilung des formalen Einvernehmens (Anlage 3) besteht die Möglichkeit weitere Festlegungen bezüglich des Prüfumfanges und der Abnahmen zu treffen. Diese Listen sind nur auszufüllen und dem Schreiben beizufügen, wenn abweichende Festlegungen zum vorgeschlagenen Umfang getroffen werden.

Bestehen Einwände gegen die Benennung eines PSV, hat eine Abstimmung mit dem Antragsteller zu erfolgen. Nur die Herstellung des Einvernehmens erfolgt mit Anlage 3.

Der Inhalt dieser Verfügung ersetzt den § 13 VV Bau und wird bei der nächsten Fortschreibung der VV Bau berücksichtigt.

Im Auftrag

gez. Dollowski